

Richtlinie über die Küssnachter Kilbi

31.312.501

gültig ab 1. September 2026

Richtlinie über die Küssnachter Kilbi

(gültig ab 1. September 2026)

Der Bezirksrat beschliesst mit Bezirksratsbeschluss Nr. 2026/342 vom 8. Juli 2026:

I. Allgemeines

Artikel 1 Datum der Durchführung

¹ Die Kilbi in Küssnacht findet stets am Wochenende vom zweiten Sonntag im Oktober statt. Sie dauert jeweils von Freitagabend bis Sonntag.

² Ausnahmen zu dieser Richtlinie kann der Bezirksammann bewilligen.

II. Schaustellungen

Artikel 2 Platzvergabe

¹ Der Bezirk Küssnacht schliesst für den Kilbibetrieb jeweils mit einem Schaustellunternehmen einen Vertrag zur exklusiven Nutzung von einem geeigneten öffentlichen Grund gegen eine Platzgebühr ab. Das Schaustellunternehmen verpflichtet sich als Generalpächter im Gegenzug einen entsprechenden Vergnügungspark mit verschiedenen Schiess- und Schaubuden, Bahnen und Karussells zu organisieren. Dazu können andere Schaustellbetriebe beigezogen respektive bestimmte Flächen unterverpachtet werden.

² Bezirk und das hauptverantwortliche Schaustellunternehmen (Generalpächter) regeln die Details betreffend den Kilbibetrieb und die Nutzung der Bezirksflächen in einem separaten Vertrag.

Artikel 3 Auf- und Abbau

¹ Der öffentliche Platz wird jeweils durch den Bezirk von Dienstag vor der Kilbi ab 8.00 Uhr komplett für den Aufbau der Schaustellungen gesperrt.

² Am Sonntagabend sind Aufräumarbeiten nach 22.00 Uhr zu unterlassen.

³ Die zur Verfügung gestellten Räume müssen jeweils bis am Montag nach der Kilbi um 20.00 Uhr geräumt und sauber gereinigt sein. Die Schaustellbetriebe können jedoch bis Dienstag um 9.00 Uhr mit ihren Wohnwagen auf den zugewiesenen Plätzen stehenbleiben.

Artikel 4 Betriebszeiten

¹ Die Schaustellungen sind wie folgt geöffnet:

- Freitags von 17.00 Uhr bis 02.00 Uhr (Bahnen sind nur bis maximal 24.00 Uhr zu betreiben)
- Samstags von 13.00 bis 02.00 Uhr (Bahnen sind maximal bis 24.00 Uhr zu betreiben)
- Sonntags von 12.00 bis 20.00 Uhr

² Die Betriebszeiten können in Rücksprache mit dem Bezirk angepasst werden.

III. Marktstände, Getränke- und Imbissstände sowie weitere Attraktionen

Artikel 5 Anlassbewilligung

¹ Vereine, Geschäfte, Private oder Dritte dürfen an der Kilbi im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten ebenfalls Attraktionen anbieten, Marktstände aufstellen oder Stände respektive Bars mit einem Getränke- oder Verpflegungsangebot betreiben. Der Bezirk reserviert dafür extra einen bestimmten Bereich auf dem Kilbigelände.

² Dazu ist gemäss kantonalem Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG, SRSZ 333.100) eine Anlassbewilligung beim Bezirk Küssnacht einzuholen. Gesuche um Anlassbewilligungen sind bis spätestens zwei Monate vor der Kilbi schriftlich mit entsprechendem (Online-)Formular bei der Bezirkskanzlei Küssnacht einzureichen.

³ Eine Anlassbewilligung ist nicht zwingend, sofern Restaurants und Detaillisten ausschliesslich innerhalb ihres Betriebsareals einen Verkaufsstand aufstellen. Überlassen Detaillisten oder Restaurants jedoch einen Teil ihres Betriebsareals (beispielsweise die Terrasse eines Restaurants) einem Verein oder Dritten, damit diese dort auf eigene Rechnung einen Stand betreiben, so ist eine Anlassbewilligung beim Bezirk Küssnacht einzuholen.

⁴ Der Bezirk Küssnacht entscheidet abschliessend über die Zulassung weiterer Attraktionen, Marktstände und Getränkeverkaufsstände sowie Verpflegungsmöglichkeiten. Eine Anlassbewilligung kann verweigert werden, wenn der dafür notwendige Platz nicht vorhanden ist, die Anmeldung zu spät erfolgt, beim Anlassgesuch Unterlagen fehlen, es in Vergangenheit Probleme mit dem jeweiligen Gesuchsteller gab oder die Attraktion respektive der Stand nicht zu einem vielfältigen und dem Anlass entsprechenden Angebot passt respektive ein ähnliches Angebot bereits vorhanden ist.

Artikel 6 Bewilligung zum Ausschank von Alkohol

¹ Vereine, Geschäfte, Private oder Dritte, welche gebrannte Wasser nach Massgabe des Bundesrechts ausschanken oder verkaufen (beispielsweise Kaffee-Schnaps), benötigen gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz eine Bewilligung für Kleinhandel mit Alkohol (Tagesbewilligung).

² Der Verkauf von vergorenen Getränken (beispielsweise Most oder Bier) sowie alkoholfreien Getränken ist bewilligungsfrei.

³ Gesuche für den Ausschank von gebrannten Wassern sind gemeinsam mit den Gesuchen um Anlassbewilligung ebenfalls bis spätestens zwei Monate vor der Kilbi schriftlich mit entsprechendem (Online-)Formular bei der Bezirkskanzlei Küssnacht einzureichen.

⁴ Restaurants und Detaillisten mit einer Alkoholausschankbewilligung benötigen keine zusätzliche Bewilligung zum Ausschank von Alkohol. Überlassen Detaillisten oder Restaurants einen Teil ihres Betriebsareals (beispielsweise die Terrasse eines Restaurants) einem Verein oder Dritten, damit diese dort auf eigene Rechnung Alkohol ausschanken können, so ist eine Bewilligung für den Kleinhandel mit Alkohol beim Bezirk Küssnacht einzuholen.

⁵ Die Vorschriften gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz sind einzuhalten. Zuwiderhandlungen, insbesondere gegen das Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken gemäss § 3 des genannten Gesetzes, werden verzeigt.

Artikel 7 Nutzung öffentlicher Flächen

¹ Standbetreiber, die nicht auf einer eigenen oder auf einer von Dritten zur Verfügung gestellten Fläche ihren Stand aufbauen dürfen, können den Bezirk Küssnacht um Zuteilung eines Platzes auf einer bezirkseigenen Fläche ersuchen.

² Gesuche für die Nutzung einer öffentlichen Fläche sind gemeinsam mit den Gesuchen um Anlassbewilligung und Alkoholausschankbewilligung spätestens zwei Monate vor der Kilbi schriftlich mit entsprechendem (Online-)Formular bei der Bezirkskanzlei Küssnacht einzureichen.

³ Der Bezirk weist die Standplätze zu. Die Zuteilung ist abschliessend und nicht anfechtbar.

⁴ Für die Nutzung von bezirkseigenen Flächen ist eine Platzgebühr zu entrichten.

Artikel 8 Auf- und Abbau

¹ Stände und Kilbiattraktionen können auf dem Seeplatz ab Dienstag um 8.00 Uhr aufgebaut werden, im Unterdorf frühestens am Donnerstag ab 14.00 Uhr.

² Am Sonntagabend sind Aufräumarbeiten nach 22.00 Uhr zu unterlassen.

³ Die zur Verfügung gestellten Flächen auf dem Seeplatz müssen jeweils bis am Montag nach der Kilbi um 20.00 Uhr geräumt und sauber gereinigt sein, jene im Unterdorf bereits am Sonntag um 22.00 Uhr.

Artikel 9 Betriebszeiten

¹ Die Marktstände sowie Imbiss- und Getränkestände sind wie folgt geöffnet:

- Freitags von 17.00 Uhr bis 2.00 Uhr
- Samstags von 13.00 bis 2.00 Uhr
- Sonntags von 12.00 bis 20.00 Uhr

² In der Nacht auf Samstag sowie in der Nacht auf Sonntag herrscht nach Betriebsschluss um 02.00 Uhr Nachtruhe, sonntags gilt diese ab 22.00 Uhr.

Artikel 10 Abfall

¹ Die jeweiligen Standbetreiber sind verantwortlich für eine saubere Ordnung um ihren Standplatz herum.

² Die Betreiber sind verpflichtet direkt bei ihrem Stand Abfallbehälter aufzustellen. Die Standbetreiber haben die Abfälle selbstständig in Gebührensäcken des Bezirks zu entsorgen.

³ Standbetreiber sind angehalten, Abfälle getrennt zu sammeln (Glas, Aluminium, Karton, PET, etc.). Abfälle können während den Öffnungszeiten bei der Hauptsammelstelle des Bezirks entsorgt werden. Die Standbetreiber sollen bei der Herausgabe auf Glasgebinde möglichst verzichten.

⁴ Beim Verkauf von Esswaren und Getränke sind Verpackungsabfälle zu minimieren. Säcke und zusätzliche Servietten sollen nur auf Wunsch der Kundschaft abgegeben werden. Sofern möglich sind Mehrweggebinde mit Depot einzusetzen.

⁵ Mehrweggeschirr kann bei spezialisierten Unternehmen gemietet werden. Für Mehrweggeschirr kann beim Zweckverband Kehrichtentsorgung Region Innerschwyz (ZKRI) finanzielle Unterstützung beantragt werden.

⁶ Der Bezirk Küssnacht stellt im Unterdorf und auf dem Kilbiareal zusätzliche Abfallbehälter

("Dräksak") auf.

⁷ Für das Aufräumen und die Entsorgung des Abfalls verrechnet der Bezirk sämtlichen Standbetreibern eine so genannte Litteringgebühr als Unkostenbeitrag.

Artikel 11 Kosten für Strom, Wasser und Abwasser

Die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser für die Standbetreiber im üblichen Rahmen gehen zu Lasten des Bezirks.

Artikel 12 Gebühren

¹ Der Bezirk erhebt gemäss den obigen Artikeln folgende Gebühren:

- | | |
|---|----------|
| a) Anlassbewilligung | Fr. 60.— |
| b) Bewilligung für Alkoholausschank: | Fr. 60.— |
| c) Platzgebühr für öffentliche Flächen: | Fr. 20.— |
| d) Litteringgebühr: | Fr. 60.— |

² Der Bezirk kann im Sinne der Vereins- und Kulturförderung Gebühren für einheimische Vereine und Organisationen oder einzelne Stände mit geringem Umsatz erlassen.

Artikel 13 Zuwiderhandlungen

¹ Bei Nichtbefolgen der obigen Artikel behält sich der Bezirk Küssnacht vor, die Anlass- respektive Alkoholausschankbewilligung zu entziehen respektive bei einer nächsten Durchführung zu verweigern.

² Entstehen beim Bezirk Küssnacht in Zusammenhang mit Getränke- und Imbissstände Mehraufwände, können diese entsprechend weiterverrechnet werden (beispielsweise Mehraufwand durch zu späte Anmeldung).

IV. Allgemeine Richtlinien

Artikel 14 Toilettenanlagen

Der Bezirk Küssnacht stellt für die Kilbi die öffentlichen Toilettenanlagen kostenlos zur Verfügung. Allfällige mobile Toilettenanlagen gehen ebenfalls zulasten des Bezirks.

Artikel 15 Rettungsachsen und freie Durchgänge

Die Schaustellbetriebe und Standbetreiber haben darauf zu achten, dass die Rettungsachsen jederzeit gewährleistet sind. Bei allen Plätzen und Strassen ist stets ein Korridor von 3,5 Metern freizuhalten. Bei den Durchgängen zu Fusswegen ist ein Korridor von 2,5 Metern sicherzustellen.

Artikel 16 Schutz der Strassen- und Platzbeläge

¹ Die Standplätze müssen bei gastgewerblichen Tätigkeiten mit Sperrholzplatten oder dergleichen so weit abgedeckt werden, dass jegliche Beschädigung des Belags verhindert wird.

² Es ist strikte verboten, in den Strassen- oder Platzbelag Zeltheringe oder dergleichen einzuschlagen.

³ Der jeweilige Standbetreiber haftet und ist dafür verantwortlich, dass die Strassen- oder Platzbeläge nicht beschädigt werden.

Artikel 17 Lautsprecheranlagen und Musikbeschallung

¹ Die rechtlichen Vorgaben betreffend Schall und Lautstärke sind einzuhalten.

² Gottesdienste in der Pfarrkirche dürfen durch den Kilbibetrieb respektive die Lautsprecheranlagen und Musikbeschallung nicht gestört werden.

³ Ab 22.00 Uhr ist die Lautstärke der Lautsprecheranlagen respektive die Musikbeschallung jeweils auf dem gesamten Kilbi-Perimeter (oder Kilbi-Areal) anzupassen.

⁴ Alle Schaustellbetreiber wie auch Standbetreiber haben sich an die Vorgaben zu halten.

⁵ Werden den Vorgaben zur Musikbeschallung keine Folge geleistet, behält sich die Bewilligungsbehörde vor, den betroffenen Betreibern im darauffolgenden Jahr die Bewilligung zu verweigern.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 28 Inkrafttreten

¹ Das Reglement über die Kilbi in Küssnacht tritt mit Bezirksratsbeschluss Nr. 2026/342 vom 8. Juli 2026 per 1. September 2026 in Kraft.

Grundlagen

- Bezirksratsbeschluss Nr. 2023/524 vom 13. Dezember 2023
- Bezirksratsbeschluss Nr. 2026/342 vom 8. Juli 2026